

# Haus- und Benützungsordnung Mehrweckanlage Kappelen

## Inhalt

<b>Allgemeine Benützungsregeln</b> .....	<b>2</b>
Zutritts- und Nutzungsbefugnis .....	2
Innenräume .....	2
Aussenräume .....	2
Rasenplatz.....	2
Parkierung für Nutzer .....	2
Private Parkierung .....	2
Benützungszeiten .....	2
Zutrittsverwaltung .....	2
Sorgfaltspflicht/Haftung .....	3
Technische Anlagen .....	3
Reinigung .....	3
Rauchverbot .....	3
Energiesparen .....	3
<b>Dauerbenützungen</b> .....	<b>3</b>
Meldepflicht .....	3
Wegfall/Erneuerung.....	3
Ausnahmen von Dauerbenützungen.....	3
Abtausch und Weitergabe von Benützungszeiten .....	3
<b>Einzelanlässe / Veranstaltungen</b> .....	<b>4</b>
Benützungsgesuch / Reservation.....	4
Gastgewerbebewilligung .....	4
Uebernahme / Abgabe .....	4
Maximale Belegung.....	4
Zusätzliche technische Installationen.....	4
Bestuhlung / Freihaltemasse von Durchgängen .....	5
Konzertbestuhlung.....	6
Bankettbestuhlung.....	6
Fluchtwege .....	6
Sanitätsraum / Defibrillator.....	6
<b>Spezielle Bestimmungen zu den einzelnen Räumen</b> .....	<b>7</b>
Sporthalle mit Innen- und Aussengeräterraum.....	7
Bühne .....	7
Küche .....	7
Musikzimmer .....	7
Garderoben / Duschen .....	7
Toilettenanlagen .....	7

## Allgemeine Benützungsregeln

Zutritts- und Nutzungsbefugnis	<b>Art. 1</b> Die Anlagen dürfen nur durch Personen benützt/betreten werden, welche zum Personenkreis des Veranstalters/Vereins gehören, für welche die entsprechende Benützungsbewilligung ausgesprochen ist.
Innenräume	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Zutritt ist nur für die in die Benützungsbewilligung eingeschlossenen Räume zulässig. <sup>2</sup> Rollbretter, Rollschuhe usw. sind im Windfang / Eingangsbereich geordnet zu deponieren. <sup>3</sup> In sämtlichen Innenräumen gilt ein Verbot von feuergefährlichen Anlagen (Grill, mobile Kochstellen usw.).
Aussenräume	<b>Art. 3</b> Der Pausenplatz mit Hart-/Parkplatz, Rasenplatz und Spielplatz sind bis 22.30 Uhr öffentlich zugänglich, wobei die schulische Nutzungen und die Nutzung für bewilligte Anlässe Vorrang haben. Der restliche Umschwung inkl. Spielplatz des Kindergartens ist der schulischen Nutzung vorbehalten.
Rasenplatz	<b>Art. 4</b> Für den Rasenplatz haben Sportvereine, welche über eine Bewilligung für die Benützung der Sporthalle verfügen, während dieser Benützungzeit Vorrang.
Parkierung für Nutzer	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Benützung der Parkflächen ist in der Benützungsbewilligung für Räumlichkeiten eingeschlossen. <sup>2</sup> Der Pausenplatz darf nur in Ausnahmefällen (Grossanlässe) und entsprechender Bewilligung als Park- oder Festplatz verwendet werden. <sup>3</sup> Fahrräder und Mofas sind in den entsprechenden Unterständen abzustellen.
Private Parkierung	<b>Art. 6</b> Ausserhalb dieser bewilligten Zeiten ist eine Benützung von Parkflächen der Schulanlage durch Private nicht zulässig, wobei die Gemeindeverwaltung für vorübergehende Nutzungen an einzelnen Tagen ausnahmsweise und in Absprache mit der Schulleitungen die Benützung bewilligen kann.
Benützungszeiten	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Anlagen dürfen nur während den bewilligten Zeiten benützt werden. <sup>2</sup> Sind die Räumlichkeiten vor und nach diesen Zeiten nicht belegt, so dürfen sie frühestens eine Viertelstunde vorher betreten werden und müssen spätestens eine Viertelstunde danach verlassen sein. <sup>3</sup> Nach der Benützung sind sämtliche Räume abzuschliessen.
Zutrittsverwaltung	<b>Art. 8</b> Die Inhaber einer Benützungsbewilligung für die Anlagen haften für die ordnungsgemässe Nutzung der für die Benützung abgegebenen Schlüssel und allfällige Kosten, welche durch Missbrauch oder den Verlust solcher Schlüssel entstehen.

---

Sorgfaltspflicht/Haftung	<b>Art. 9</b> Die Inhaber einer Benützungsbewilligung für die Anlagen haften für Materialverluste sowie sämtliche Schäden, welche durch den unsorgfältigen/unsachgemässen Umgang oder mutwilliger Beschädigung während der bewilligten Nutzungszeit an Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sie sind verpflichtet, Schäden und Materialverluste unverzüglich dem Abwart zu melden.
Technische Anlagen	<b>Art. 10</b> Die technischen Anlagen der Räumlichkeiten dürfen nur durch Personen bedient werden, welche hierzu über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Nötigenfalls haben sich die Inhaber einer Nutzungsbewilligung beim Abwart der Schulanlage über die sachgemässe Bedienung zu informieren.
Reinigung	<b>Art. 11</b> Die Inhaber der Benützungsbewilligungen sind dafür verantwortlich, dass ausserordentliche Verschmutzungen sowie Kehrichtrückstände, welche während der bewilligten Nutzungszeit verursacht werden, vor dem Verlassen der Räume entfernt werden. Nötigenfalls ist mit dem Abwart hierzu Rücksprache zu nehmen.
Rauchverbot	<b>Art. 12</b> In sämtlichen Räumen der Schul- und Mehrzweckhalle gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot.
Energiesparen	<b>Art. 13</b> Bei der Benutzung der Räumlichkeiten ist auf einen energiesparenden Umgang zu achten. Insbesondere ist die Beleuchtung bei nicht genutzten Räumen und nach der Nutzung auszuschalten.

## Dauerbenützungen

Meldepflicht	<b>Art. 14</b> Inhaber einer Bewilligung zur dauernden Benützung von Räumlichkeiten melden allfällige Änderungen in den Zuständigkeiten unaufgefordert der Gemeindeverwaltung sowie dem Abwart.
Wegfall/Erneuerung	<b>Art. 15</b> Wird die Dauerbenützung nicht oder nicht mehr für den ursprünglich bewilligten Zweck beansprucht, so hat dies der Bewilligungsnehmer möglichst frühzeitig der Gemeindeverwaltung zu melden, ansonsten wird die Bewilligung jeweils für ein Jahr ohne Gesuch verlängert.
Ausnahmen von Dauerbenützungen	<b>Art. 16</b> Für ausserordentliche Anlässe der Schule, der Einwohnergemeinde sowie anderer von der Schulkommission bewilligter Veranstaltungen haben die Inhaber von Dauerbenützungsbewilligungen an den jeweiligen Daten auf ihre Nutzung zu verzichten. Diese Daten werden von der Schulkommission rechtzeitig vorangekündigt.
Abtausch und Weitergabe von Benützungzeiten	<b>Art. 17</b> Die Inhaber von Bewilligungen für Dauernutzungen können für einzelne Daten die Benützung untereinander abtauschen, wobei der Abwart hierüber rechtzeitig zu informieren ist. Für den dauernden Abtausch von Benützungzeiten oder die Weitergabe an einen nächsten/dritten Nutzer ist die Bewilligung der Schulkommission erforderlich.

## Einzelanlässe / Veranstaltungen

Benützungsgesuch /  
Reservation

**Art. 18** Für die Durchführung einzelner Anlässe ausserhalb von Dauerbenützungsbewilligungen ist ein separates Benützungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für Anlässe von Dorfvereinen, welche anlässlich des Vereinskongresses gemeldet werden oder Sportturniere von Dorfvereinen genügt die rechtzeitige telefonische oder mündliche Rücksprache.

Gastgewerbebewilligung

**Art. 19** Bei Veranstaltung mit öffentlichem Ausschank ist der Veranstalter für die rechtzeitige Einholung der gastgewerblichen Bewilligungen verantwortlich.

Uebernahme / Abgabe

**Art. 20** Der Inhaber einer Benützungsbewilligung für einen Einzelanlass kontaktiert rechtzeitig den Abwart der Schulanlage für die Uebernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten sowie die Gemeindeverwaltung für die Uebernahme und Rückgabe der Schlüssel. Die Schlüssel können frühestens 1 Woche vor dem Anlass bezogen werden und sind spätestens 1 Woche nach dem Anlass zurückzugeben.

Maximale Belegung

**Art. 21** Die Inhaber der Benützungsbewilligung für Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahlen der Räumlichkeiten nicht überschritten wird. Diese betragen  
400 Personen in der Sporthalle ohne Fluchtweg durch Geräteraum  
600 Personen in der Sporthalle bei geöffnetem Fluchtweg Geräteraum  
100 Personen auf Galerie bei geöffnetem Fluchtweg Sportlerausgang  
50 Personen auf der Bühne  
100 Personen im Musikzimmer

Zusätzliche technische  
Installationen

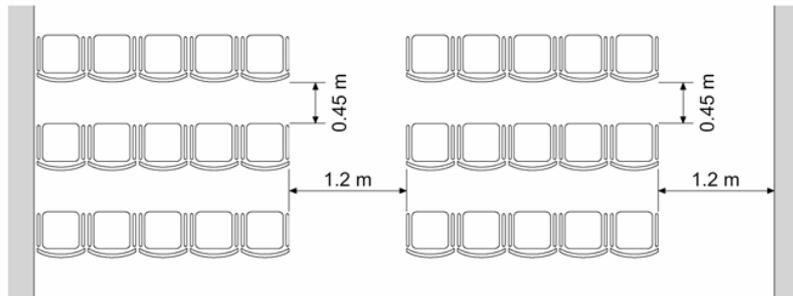
**Art. 22** Richtet der Inhaber einer Benützungsbewilligung für einen Einzelanlass zusätzliche technische Installationen ein (Beleuchtung, Beschallung, Podeste usw.), so haftet er für diese Anlagen. In jedem Fall ist die Betriebssicherheit vorgängig abzuklären.

Bestuhlung / Freihaltemasse  
von Durchgängen

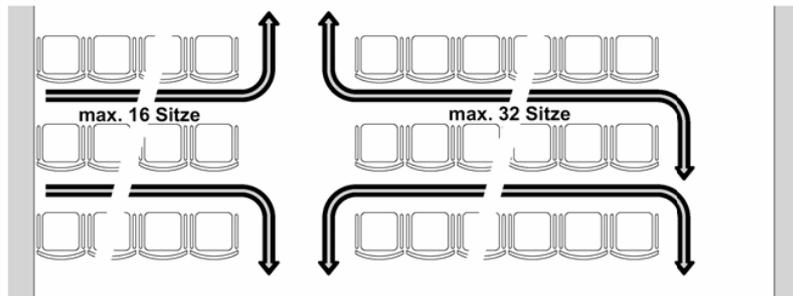
**Art. 23** Die Bestuhlung ist so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass

- Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind
- die Verkehrswege mindestens eine Breite von 1.2 m aufweisen
- der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen mindestens 45 cm beträgt
- in einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, max. 32 Sitzplätze angeordnet sind. Ist der Zugang nur von einer Seite möglich, reduziert sich die Anzahl der Sitzplätze um die Hälfte auf 16
- für Bankettbestuhlung die Tische so angeordnet sind, dass direkte zu den Ausgängen führende Fluchtwege vorhanden sind. Verkehrswege können in die Fluchtwege münden.

**Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen**

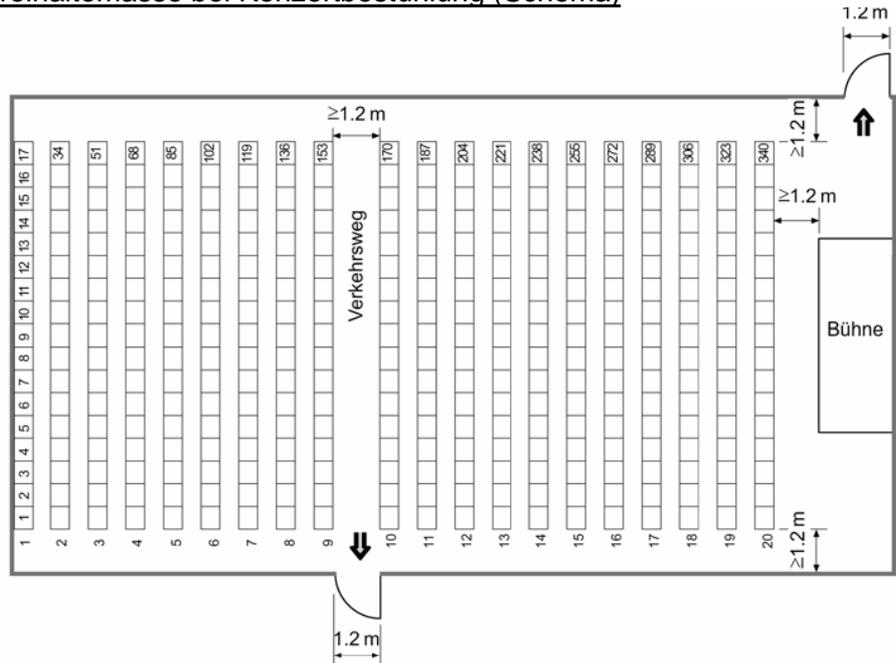


**Anzahl Sitze pro Reihe**



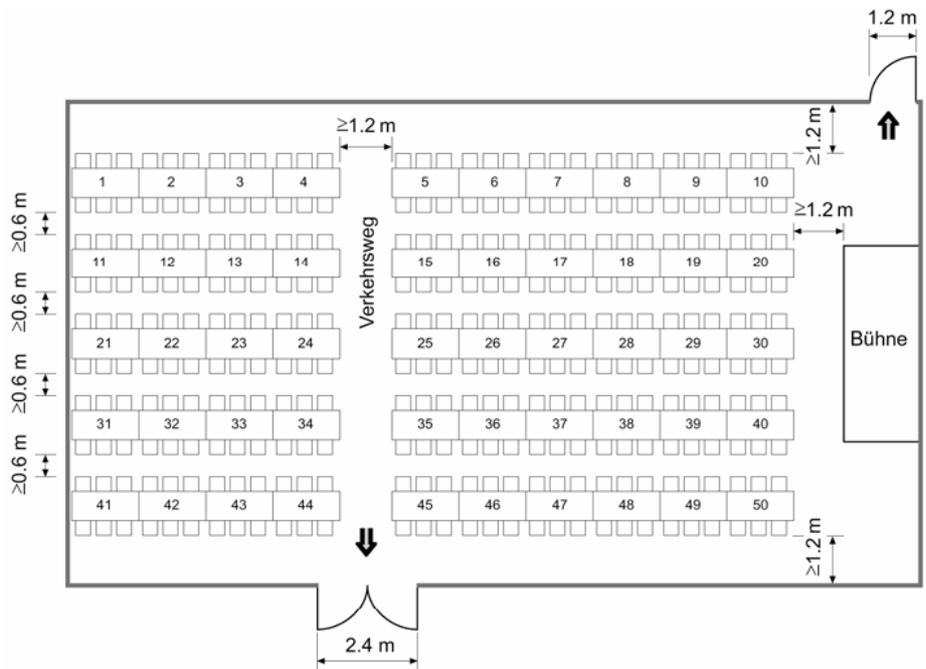
Konzertbestuhlung

Freiholdemasse bei Konzertbestuhlung (Schema)



Bankettbestuhlung

Freiholdemasse bei Bankettbestuhlung (Schema)



Fluchtwege

**Art. 24** Die markierten Fluchtwege sind während der gesamten Dauer der Veranstaltungen frei zu halten und dürfen nicht mit Einrichtungen oder Geräten versperrt werden.

Sanitätsraum / Defibrillator

**Art. 25** Die Inhaber einer Nutzungsbewilligung sorgen dafür, dass der Sanitätsraum und der sich darin befindliche Defibrillator während der Nutzung der Räumlichkeiten zugänglich ist und die Verantwortlichen dessen Standort kennen.

## Spezielle Bestimmungen zu den einzelnen Räumen

Sporthalle mit Innen- und Aussengeräterraum

**Art. 26**<sup>1</sup> In der Sporthalle dürfen keine spitzen, schweren Gegenstände auf dem Hallenboden abgestellt werden. Insbesondere ist die Verwendung von klappbaren Aussentischen untersagt.

<sup>2</sup> Für die Bestuhlung darf ausschliesslich das Mobiliar der Sporthalle verwendet werden, welches nach Gebrauch vollständig und korrekt wieder in die dafür vorgesehenen Bereiche zu versorgen ist.

<sup>3</sup> Bei Nutzung der Sporthalle für sportliche Zwecke sind folgende Anweisungen einzuhalten:

- a) Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen, in Socken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Sporthalle zu wechseln oder zu reinigen.
- b) Isotonische oder andere gesüssten Getränke dürfen nicht in der Turnhalle konsumiert oder deponiert werden.
- c) Das Turnmaterial sowohl im Innen- wie im Aussenraum ist nach Benützung ordentlich und vollständig in die dafür vorgesehenen Schränke und Gestelle zu versorgen.

Bühne

**Art. 27**<sup>1</sup> Für die Oeffnung des Bühnenraumes gegenüber der Sporthalle sind die Trennelemente einzeln und sorgfältig zu versorgen resp. zu montieren, damit Kratz- und Schlagschäden vermieden werden.

<sup>2</sup> Die Montage der Vorbühne darf nur unter fachkundiger Anleitung und Rücksprache mit dem Abwart erfolgen. Bei öffentlichen Tanzanlässen auf der Bühne ist diese mit einem Geländer zu versehen.

Küche

**Art. 28** Die Kücheneinrichtungen sowie das Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch sauber und vollständig zu hinterlassen. Die Rückgabe ist dem Abwart zur Abnahme zu melden.

Musikzimmer

**Art. 29** Die für den Schulunterricht im Musikzimmer installierten Anlagen und Geräte (inkl. Bilder) dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Die Materialräume dienen ausschliesslich der Schule und der Musikgesellschaft.

Garderoben / Duschen

**Art. 30**<sup>1</sup> Bei der Benützung der Duschenanlagen ist auf einen wassersparenden und sorgfältigen Umgang mit den Installationen zu achten.

<sup>2</sup> Das Waschen von Aussenschuhen oder andern Gegenständen in den Duschen ist untersagt.

Toilettenanlagen

**Art. 31**<sup>1</sup> Bei der Benützung der Anlagen ist die Zugänglichkeit der Toilettenanlagen zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Toilettenanlagen sind nach jedem Anlass sauber und rückstandsfrei zurückzulassen.

Diese Haus- und Benützungsordnung wurde am 08.01.2013 durch den Gemeinderat Kappelen beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Die Präsidentin:  
Rosmarie Marti

Der Sekretär:  
Thomas Buchser